Auf Anordnung des Reichsversicherungsamtes follen die Bersicherungsträger von der Strafbesugnis einen angemessenen und masvollen Gebrauch machen, insbesondere darf die Bestrafung dem davon Betroffenen nicht einen ungleich empfindlicheren Nachteil zufügen, als der Zwed der Strafe es ersordert. hinsichtlich des Strasmaßes ist der Grad des Berschuldens zu berücksichtigen, sodann aber auch die wirtschaftliche Lage des zu Bestrasenden.

Gehen wir nun auf die Berbote und Strafen im einzelnen näher ein, so wird im ersten Buch der R.B.D. im § 139 junächst ausgeführt, daß den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie den Bersicherungsträgern untersagt ist, die Bersicherten in der Abernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes der Reichsversiche-rung zu beich ränken oder sie wegen der Abernahme oder Art der Ausübung eines solchen Ehrenamtes zu ben achteiligen. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist serner untersagt, durch Aberseinkommen oder Arbeitsordnung zum Rachteile der Bersicherten die Anwendung der Borschriften dieses Gesehes ganz oder teilweise auszuschließen. Bertragsbestimmungen, die dem zuwiderlausen, sind nichtig. Ein Berstoß gegen diese Borschriften wird mit Geldstrase von mindestens 3 und höchstens 10 000 Goldmark oder mit Sast bestraft, sofern nicht nach anderen gesehlichen Borschriften härtere Strase einstritt.

Ein ähnlicher Schut, wie er durch § 300 des Strafgesehbuches dem Arzt, Rechtsanwalt usw. gegeben ift, wird dem Bersicherten sür seine eigene Person durch § 141 der R.B.D. gewährt, der besagt: «Wer unsbesugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Angestellten eines Bersicherungsträgers, Mitglied oder Angestellten einer Bersicherungsbehörde, Bertreter oder Beisiger bei einer Bersicherungsbehörde über Krantheiten oder andere Gebrechen Bersicherter oder ihre Ursachen befannt geworden ist, wird mit Geldstrase von mindestens 3 bis höchstens 10 000 Goldmart oder mit Gessängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die Bersolgung tritt nur auf Antrag des Bersicherten oder der Aufsichtsbehörde ein«.

Den Berficherten fteben andere Berfonen gleich, für die diefes Gesiet eine Leiftung eines Berficherungsträgers vorsieht, 3. B. Angehörige eines Berficherten, die Familienhilfe erhalten (§ 205 a ff.).

Den Chut ber Beichafts : und Betriebsgeheim: ntife gegenüber den Organen und Angestellten der Berficherungstrager, der Berficherungsbehörde und ihren Beifigern mahrt fodann der § 142 durch Androhung von Geldstrafe von mindeftens 3 und bochftens 10 000 Goldmart ober mit Gefängnis, wenn die Genannten unbefugt Geschäfte- oder Betriebegebeimniffe offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft befannt geworden find. Ein fie bas, um den Unternehmer gu ichabigen, oder fich oder anderen einen Bermogensvorteil ju verschaffen, so werden fie mit Wefängnis bestraft. Reben ber Gefängnisftrafe tann auf Berluft ber burgerlichen Chrenrechte und auf Geldftrafe von mindeftens 3 bis höchftens 10 000 Goldmart erfannt werben. Es fei noch bemerft, daß als Gefchafts- ober Betriebsgeheim: niffe nicht nur Betriebseinrichtungen ober Betriebsweisen anzuseben find, fondern alles, mas im Intereffe eines Gefchäfts geheimgehalten wird, 3. B. die Art der Beichäftigung der Arbeiter, die Menge der verfertigten Waren, die Abfatverhaltniffe, furg alles, mas nicht ohne meiteres offentundig ift.

Aber nicht nur die unbefugte Difenbarung, sondern auch entsprechend die unbefugte Berwertung wird mit Gefängnis bestraft, wenn die im § 141 genannten beamteten Personen dadurch den Unternehmer schädigen oder sich oder anderen einen Bermögensvorteil versichaffen.

Reben ber Gefängnisstrafe fann auch in diesem Falle auf Berluft ber bürgerlichen Ehrenrechte und auf Gelöftrafe von mindestens 3 bis höchstens 10 000 Goldmark erkannt werden.

ttber die Berjährung der Strafverfolgung und Strafvollstredung trifft die Reichsversicherungsordnung in den §§ 147 und 148 nähere Bestimmungen. Danach verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Strasvorschriften der N.B.O., für die nicht Gerichte zuständig sind (sind die Gerichte zuständig, so gelten die Berjährungsfristen des Reichsstrafgesetbuches), salls sie nicht mit mehr als dreihundert Mark bedroht sind, in drei Monaten, im übrigen in einem Jahre.

Die Bollftredung endgilltig verhangter Strafen, die nicht von ben Gerichten erfannt find, verjährt in zwei gahren.

Die Strafvorschriften auf dem Gebiet der Arans bände, bei den Bet tenversicherung sind in den §§ 529 if. der M.B.O. enthalten. Gegen einen Bersicherten, der die Arankenordnung oder die Anordsnungen des behandelnden Arztes übertritt, kann der Borstand der Kasse erkannt werden. Kasse Strafen bis zum dreisachen Betrage des täglichen Arankensgeldes sür jeden übertretungssall seitsehen. Die Sahung der Kasse eines versicherungsgeld oder die Ersahleistungen das Borstande, wenn sie Krankenseines versicherungsgeld oder die Ersahleistungen das beanspruchen, die Göhe der Bestagse.

Beträge herrühren, ift nicht gestattet.

Unterläßt ein Berficherter diese ihm durch Satung vorgeschriebene Meldung, so tann ebenfalls eine Strafe bis jum dreifachen Betrage bes täglichen Arantengeldes festgesett werden. Gegen die festgesette Strafe tann der Berficherte innerhalb eines Monats nach Empfang ber

Berfügung Befdwerde einlegen.

Bon besonderer Bichtigkeit für den Arbeitgeber ist § 530, der besagt: »Ber seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht ans meldet, kann, salls er vorsäblich handelt, mit Geldstrase von mindestens einer und höchstens 1000 Goldmark, salls er sahrlässig handelt, ebensalls mit einer Geldstrase bis zu 1000 Goldmark belegt werden. Ber die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Beise, z. B. durch unrichtige oder unvollständige Anmeldung, verletzt, kann gleichsalls mit Geldstrase von einer bis zu 1000 Goldmark bestrast werden. Ber seiner Pflicht zuwider die Benachrichtigung nach § 521 Abs. 1. § 522*) unterläßt, kann mit Geldstrase von mindestens 1 bis höchstens 1000 Goldmark bestrast werden.«

Diefe Strafen verhängt das Berficherungsamt, auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Unabhängig von der Strafe hat die Rasse die rückftändigen Beträge nachzuerheben. Sie fann dem Bestraften außerdem die Zahlung des Eine die Fünfsachen der rückständigen Beträge auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabsgaben beigetrieben. Mehrere säumige Arbeitgeber, bei denen gleichzeitig ein Bersicherter beschäftigt ist, haften als Gesamtschuldner (§ 531).

Ferner werben mit Gelbstrafe von mindestens 3 und höchstens 1000 Goldmark oder mit Saft bestraft (wenn nicht nach anderen geseslichen Borschriften härtere Strafe verwirkt ist) Arbeitgeber, die vorsätzlich

1. dem Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Entgelt abziehen, als bas Gefet es gulaft,

2. die fich im Zwangsbeitreibungsversahren als zahlungsunfähig erwiesen haben und ben Betrag der gemachten Lohnabzüge nicht fpatestens binnen drei Tagen an die berechtigte Kaffe abführen.

Auf Antrag einer Orts-, Land- oder Junungstrankenkasse sowie auf Antrag von Mitgliedern der Organe einer Betriebskrankenkasse kann das Bersicherungsamt widerruflich anordnen, daß solche Arbeitzgeber, die mit Absührung der Beiträge rückständig sind und sich in einem Zwangsbeitreibungsversahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, nur ihren Beitragsteil einzahlen. Die von ihnen Beschäftigten haben dann ihren Beitragsteil an den Zahltagen selbst einzusahlen. Der Arbeitgeber hat die Anordnung durch Aushang in den Arbeitsstätten den von ihm Beschäftigten bekannt zu machen und diese bei seber Lohnzahlung darauf hinzuweisen. Tut er das nicht, oder macht er troß der Anordnung Abzüge, so kann er ebenfalls mit Geldstrase von mindestens 3 und höchstens 1000 Goldmark oder mit Hast bestrast werden.

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten. Daneben kann auf Geldstrase von mindestens 3 und höchstens 10 000 Goldmark und auf Berlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrase erkannt werden.

Besonders für die mit der Erledigung der Arankenkassenanges legenheiten betrauten Angestellten sind die nachstehenden Bestims mungen des § 534: »Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Geset auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten eines Betriebes übertragen. Sandeln solche Stellvertreter den Borschriften des Gesetzes zuwider, so trifft sie die Strase. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strasbar,

1. wenn die Buwiderhandlung mit feinem Biffen geschehen ift;

2. wenn er bei Auswahl und Beauffichtigung der Stellvertreter nicht die im Berkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. In diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden. Das Ein- bis Fünffache der rückständigen Beiträge kann auch dem Stellvertreter auferlegt und von ihm beigetrieben werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach dem vorstehenden Abs. 2 bestraft worden ist.«

Die geschäftsleitenden Beamten und Angestellten der Kassenverbande, bei den Betriebstassen die Arbeitgeber bzw. die bestellten Personen werden, wenn sie vorsätlich zum Nachteil der Kasse handeln, mit Gefängnis bestraft, auch kann auf Berlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ift die Sandlung begangen worden, um sich oder

^{*)} Betr. Benachrichtigung des Arbeitgebers von dem Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Ersatfasse durch die Organe der Kasse.